

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 20

Artikel: Gussbausteinfabrik Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unsren Sektionen etwas besseres, etwas ganzes zu bieten, wir müssen denn auch aus vollendeter Überzeugung an unsren Vorschlägen festhalten.

Die neuen Vorschläge des Handwerksmeister-Vereins St. Gallen gehen insfern weiter, als sie sich einer Einwirkung in die Preisfrage zuneigen. Ganz unbegreiflich ist uns aber, wie man diese Vorschläge in einer so summarisch gehaltenen Form bringen kann, die, das muß man doch einsehen, von den Behörden niemals Berücksichtigung finden könnte. Aus dem Umstand, daß man alle wettern Schritte sistieren müste, bis die Behörden über die erste Frage entschieden haben, möchte jeder Unbefangene den Schluß ziehen, es seien die Anträge des Centralvorstandes in höflicher Weise in den Papierkorb befördert worden. Damit glaubt der Redner die Bedeutung der verschiedenen Anträge genügend klar gelegt zu haben und will der Diskussion nicht weiter vorgreifen.

Um $10\frac{1}{4}$ Uhr wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Herr Brüderlin (Baselland) wünscht Ergänzungen im Gewerbegegesetz, welche die verschiedenen Stufen der Meister, Gesellen und Lehrlinge betreffen und den Zweck haben sollen, zu verhindern, daß der Meister sich mit nicht- oder halbabschließbaren Leuten unter dem Prinzip der Gleichberechtigung zu vereinigen gewungen sein soll.

Herr Buchdrucker Zellweger (Zürich) teilt die Resolution mit, welche der Gewerbeverein Zürich in der stark besuchten Monatsversammlung vom 28. März 1898 in betreff der schweizerischen Gewerbegegesetzgebung mit Einstimmigkeit angenommen hat; der genannte Verband befürwortet die Anträge des Centralvorstandes. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

1. Die Bestrebungen des Schweizer. Gewerbevereins und speziell dessen Präsidenten, Herrn Scheidegger, zur Erreichung eines eidg. Gewerbegegesetzes sind als durchaus zeitgemäß zu begrüßen.
2. Die durch Organisation der Berufsarten angestrebte Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsverhältnisse ist ein dringendes Bedürfnis.
3. Die auf Freiwilligkeit basierenden Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nicht im stande, den Missständen im Arbeits- und Erwerbsleben abzuholzen.
4. Die gesetzlich geschützten Berufsorganisationen stehen unter Staatsaufsicht; ihre Kompetenzen werden durch das Gewerbegegesetz festgelegt und gegen ihre Beschlüsse ist ein Refurssrecht gewährleistet.

Die Regelung der Verkaufspreise ist nicht Sache der Berufsorganisationen, wohl aber liegt in ihrer Pflicht, im Rahmen des Gesetzes über unlautern Wettbewerb die Interessen des Berufes zu wahren.

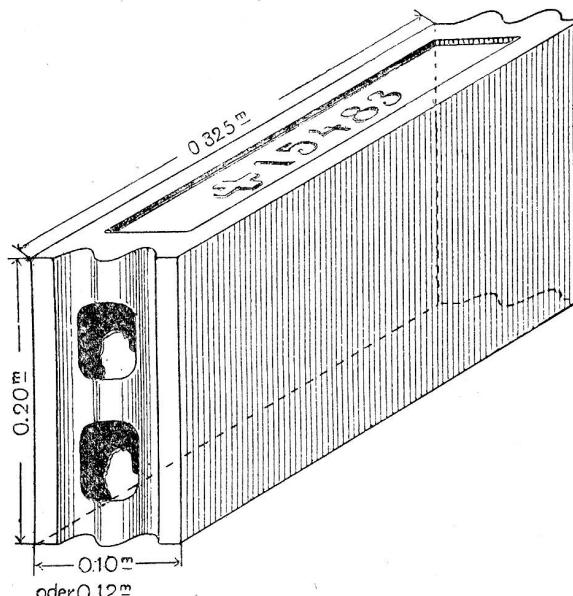
5. Es däht in streben, den Art. 31 der B.-V. zu revidieren, damit obige Grundsätze zur Durchführung gelangen können.

Herr Buchdrucker Binkert (Winterthur) erklärt sich für die Anträge der ostschweizerischen Kantonalverbände und der Sektion Winterthur; diese können nach seinem Dafürhalten allein zum Ziele führen. Nicht wir machen die Gesetze, wir sind weder die Bundesversammlung noch das Volk. Wenn wir mit dem Verlangen nach obligatorischen Berufsgenossenschaften kommen, so werden wir auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Der Bundesrat hat sich schon 1892 über die Berufsgenossenschaften ausgesprochen und zwar in durchaus ablehnendem Sinne. Hieraus ersehen wir, daß die Bundesbehörden für diese Institution nicht zu haben sind. Herr Bundespräsident Deucher hat in seiner Gründungsrede zur Genfer Landesausstellung sich deutlich gegen die Berufsgenossenschaften gewendet. Das Volk ist für dieselben ebenfalls nicht zu haben. An dem Schlagwort „Kunst“ wird die ganze Bestrebung scheitern. Die Arbeiter sind heute gut genug organisiert; wir können von ihnen lernen; wenn wir so gut organisiert sind, wie sie, brauchen wir keine Berufsgenossenschaften mehr. Wenn wir Berufsgenossenschaften wollen, so müssen sie entweder ganz freiwillige oder dann unbedingt obligatorische sein; die letztern wagt der Centralvorstand aber nicht zu postulieren, weil er weiß, daß sie höchstens geschlossen würden. Wir wollen aber etwas Erreichbares erstreben und dies thun wir mit der Annahme der Wyler Anträge der ostschweizerischen Verbände.

(Fortsetzung folgt.)

Gussbausteinfabrik Zürich.

Die Bestrebungen der modernen Technik, billiges Baumaterial zu beschaffen, haben stets neue Erfolge zu verzeichnen, und wir konstatieren mit Freude, daß die Schweiz in der Schaffung solcher Industrien nicht hintenansteht. Den in Zürich arbeitenden Kunstausteinfabriken hat sich in letzter Zeit ein weiteres Etablissement unter obigem Namen zugesellt, welches sich in erster Linie die Aufgabe stellt, billiges und praktisches Material zur Herstellung von schalldichten, feuerfesteren Scheidewänden zu fabrizieren. Die Mischung der hierzu erforderlichen Masse besteht zum größten Teil aus Gyps, dem jedoch behufs größerer Festigkeit etwas Kalk und Schläcken beigegeben wird und dessen Gewicht durch eine weitere Beimengung eines Quantum Sägmehl günstig reduziert wird. — Eine weitere Reduktion des Gewichtes wird



durch querlaufende Züge im Steine erreicht, dessen ganze Form für rasche und billige Verarbeitung große Vorteile bietet.

Die gewellten Stoßseiten passen genau aufeinander, ebenso die Lagers Seiten, welche anschließen und durch eingelassene Mörtelfugen vermauert werden. Der Mörtelverbrauch ist demnach minimal, das Gewicht der Steine circa 4,3 kg, und die Dimensionen derart gewählt, daß 15 Steine genau 1 m² Scheidewand von 10 cm Dicke ergeben. Da die Steine in gleichen Modellen gegossen werden, paßt Stück für Stück genau aufeinander und brauchen die Seiten nicht verputzt zu werden; es genügt, dieselben mit etwas Gyps abzugläten und ist die Wand dann fertig für die Tapete.

Der geringe Preis dieser Steine (fr. 3.50 per m² Wand) dürfte zu ihrer allgemeinen Verwendung wesentlich beitragen. Der Alleinverkauf für Zürich wird durch das Bureau für bautechnische Konstruktionen und Artikel, Felix Beran, Zürich, besorgt.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Abstellung der Tunnellage am Albula den Ingenieuren Oberst Becker u. Wildberger.

Bau der Umbrailstrasse an Huber-Walt in Chur. Heiz- und Warmwasserleitung im Asyl Wylian Gebr. Sulzer in Winterthur.

Bau der Bahn Densingen-Balsthal an Ritter-Egger in Zürich.

Ausführung der eisernen Schutzbrücken und Pfeiler für eine Drahtseilbahn der Stadt St. Gallen an Schröter u. Co. in Brugg.